

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 27. November 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 171);
 b) Zuschrift des Tiroler Landtages: Ludwig Klein, Mitglied des Bundesrates an Stelle von Franz Hüttenberger (S. 171).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend ein Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen.
 Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 171);
 kein Einspruch (S. 172).
 b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend das Schnellgerichtsgesetz.
 Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 172 u. S. 176);
 Redner: Beck (S. 173), Eichinger (S. 175);
 kein Einspruch — Annahme der Entschließung Eichinger (S. 176).

- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend das Kunstförderungsbeitragsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 176);
 Redner: Rubant (S. 179);

kein Einspruch — Annahme der Ausschlußentschließung (S. 180).

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend die 5. Wirtschaftsäuberungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Holzfeind (S. 180);
 kein Einspruch (S. 181).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Rehr, Ing. Hochleitner und Weindl an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die Weinausgabe (2/J — B. R./46).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr.

Vorsitzender Riedl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Gros-sauer, Leissing, Ing. Lipp, Kait, Slavik und Dr. Stampfl.

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Tiroler Landtages vom 13. November 1946 an den Redakteur Ludwig Klein in Innsbruck, das der Präsident des Tiroler Landtages dem Vorsitzenden des Bundesrates zur Kenntnis gebracht hat:

„Ich beehre mich, Sie in Kenntnis zu setzen, daß Sie vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 13. November 1946 zum Mitglied des Bundesrates gewählt wurden. Sie treten an die Stelle des Bundesrates Franz Hüttenberger, der sein Mandat zurückgelegt hat. Der Vorsitzende des Bundesrates wird davon unter einem in Kenntnis gesetzt.“

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Verhandlungsgegenstand sind. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von

der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

Zur Verhandlung gelangt als 1. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend ein Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Ich darf Ihnen vielleicht zunächst das Gesetz vorlesen. (Verliest den Gesetzestext aus 230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen.)

Es handelt sich hier um eine Gesetzesvorlage, die den gegenwärtigen Verhältnissen, die uns allen bekannt sind, Rechnung trägt. Bisher konnten falsche Angaben in solchen Fragebogen nur auf Grund des § 320 a des Strafgesetzes als Übertretung geahndet und dementsprechend nicht sehr streng bestraft werden. Der Begriff des Verbrechens war nach der früheren gesetzlichen Formulierung nur gegeben, wenn durch die falsche Angabe eine materielle Schädigung der fragstellenden Behörde oder Körperschaft beabsichtigt war. Sie wissen alle, daß die ehemaligen Nationalsozialisten sehr häufig auf Fragebogen falsche Angaben gemacht haben und eigentlich nicht streng dafür bestraft werden konn-

ten. Diesem erwiesenen Übelstand soll nun durch die neue Gesetzesvorlage, die auf Wunsch der Alliierten Kommission eingebracht wird, abgeholfen werden. Die Alliierte Kommission hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Vergehen von den österreichischen Behörden nach österreichischen Gesetzen geahndet werden.

Die Formulierung des Gesetzes — ich habe es absichtlich deshalb vorgelesen — ist gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Entwurf vom Justizausschuß des Nationalrates etwas abgeändert worden, und zwar wurde die Wirksamkeit ausdrücklich auf solche falsche Angaben eingeschränkt, die der Überprüfung der Beziehungen des Befragten zur NSDAP dienen. Es ist also nicht wie nach dem ersten Entwurf überhaupt jede falsche Angabe in einem Fragebogen unter eine derart schwere Strafdrohung gestellt worden. Über die Notwendigkeit dieser Sache ist weiter nichts zu sagen.

Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat möge gegen die Vorlage keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946; betreffend das Schnellgerichtsgesetz.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Das Gesetz, das uns heute vorliegt, entspricht sicherlich dem weitgehenden Bedürfnis, alle jene Leute, die sich berechtigt glauben, der Allgemeinheit Güter auf dem wichtigen Gebiet der Bedarfsdeckung vorzuenthalten zu können, in einem möglichst schnellen Verfahren der Aburteilung und Bestrafung zuzuführen. Aus diesem Grunde hat sich der Nationalrat veranlaßt gesehen, eine Regierungsvorlage, die in einigen Punkten abgeändert wurde, zu beschließen. Er hat sich in diesem Gesetz vor allem für eine einschneidende Verkürzung des Verfahrens ausgesprochen.

Dem Gesetz sollen nur alle nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen. Es wird vorgesehen, daß alle öffentlichen Behörden den Ersuchen der Sicherheitsbehörden, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte unverzüglich, also ohne jeden Aufschub, zu entsprechen und etwa entgegenstehende Hindernisse sofort anzuzeigen haben. Außerdem soll das Verfahren durch Erhebungen über die nur für die privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände und in Jugendsachen

durch Erhebungen über die außer der Strafe etwa erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen in keiner Weise aufgehalten werden. Für das Verfahren vor den Bezirksgerichten in Übertretungsfällen enthält das Gesetz keine Sondervorschrift, weil die Strafprozeßordnung zur Einrichtung dieses Verfahrens vor diesen Gerichten genügend Vorsorge trifft.

Die beschleunigte Aburteilung im vereinfachten Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen wird dadurch erzielt, daß der Staatsanwalt dann, wenn der Beschuldigte geständig ist oder sonst alle Voraussetzungen vorliegen und die Beweismittel zur Verfügung sind, die Verurteilung auch mündlich beantragen und den Verurteilten dem Einzelrichter vorführen lassen kann. Wenn der Einzelrichter in solchen Fällen keine Bedenken gegen die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens hat, kann er die Hauptverhandlung sofort durchführen, ohne daß es dazu der Zustimmung des Beschuldigten bedarf.

Selbstverständlich hat der Beschuldigte ein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen. Er ist darüber zu belehren und es ist ihm auf sein Verlangen, falls er nicht imstande ist, die Verteidigungskosten zu tragen, auch ein Armenvertreter, eventuell ein Ex offo-Verteidiger beizustellen.

In der Hauptverhandlung tritt entsprechend dem Vorgang, der soeben geschildert wurde, an die Stelle der Verlesung des Antrages auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren der mündliche Vortrag der Anklage durch den Staatsanwalt. Die Frist, die dem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung freibleiben muß, wird im vereinfachten Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen mit 24 Stunden bestimmt. Die Hauptverhandlung ist so anzuordnen, daß sie spätestens am achten Tage nach der Einbringung des Strafantrages im vereinfachten Verfahren beginnt.

Für jene Straffälle, die dem Verfahren vor dem Schöffengericht vorbehalten sind, wird zunächst vorgesehen, daß die Anklageschrift nicht wie sonst beim Vorsitzenden der Ratskammer oder beim Untersuchungsrichter einzubringen ist, sondern direkt beim Vorsitzenden des Schöffengerichtes selbst, den der Untersuchungsrichter davon benachrichtigt und den Beschuldigten binnen 24 Stunden ebenfalls davon verständigt, auf sein Verlangen auch seinen Verteidiger und in Jugendsachen überdies den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten davon in Kenntnis setzt.

13. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 27. November 1946. 173

Einen Einspruch gegen die Anklageschrift gibt es nicht.

Im vereinfachten Verfahren ist außerdem eine Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen oder Sachverständigen an den Gegner nicht vorgesehen. Es wird ferner vorgesehen, daß die Bestimmungen der §§ 224 und 276 der Strafprozeßordnung über die Vornahme von Erhebungen und Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter nur dann anzuwenden sind, wenn die Beweise nicht in der Hauptverhandlung aufgenommen werden können.

Die Bestimmung des § 263, Abs. (3), der Strafprozeßordnung ist nur dann anwendbar, wenn die andere Tat mit der Todesstrafe bedroht ist. In einem solchen Falle wird die Verhandlung also nicht abgebrochen.

Weiter wird in Abänderung des § 273 der Strafprozeßordnung bestimmt, daß die Hauptverhandlung erforderlichenfalls auch an einem Sonn- oder Feiertag fortgesetzt werden muß.

In der Regierungsvorlage war für das Schwurgerichtsverfahren zunächst kein besonders beschleunigter Vorgang vorgesehen, in den Beratungen des Justizausschusses des Nationalrates ist aber die Notwendigkeit eines solchen besonders betont und daher auch im Gesetz verankert worden. Es wird angeordnet, daß die sonst obligatorische Voruntersuchung nur fakultativ angewendet wird, ferner daß die Frist, die dem Beschuldigten zur Vorbereitung seiner Verteidigung freibleiben muß, auf drei Tage herabgesetzt wird.

Im § 8, Gemeinsame Bestimmungen, wird besonders herausgestellt, daß die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der Ratskammer auf Aufhebung der Untersuchungshaft nur dann eine aufschiebende Wirkung hat, wenn sie der Staatsanwalt binnen 24 Stunden anmeldet und längstens binnen 8 Tagen ausführt.

Dem Beschuldigten, dem in der Hauptverhandlung ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wurde, wird zugestanden, daß diese Bestellung auch für das anschließende Rechtsmittelverfahren gilt. Die Ausführung der Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde und die Anmeldung der Berufung oder die Berufungsausführung sind dem Gegner nicht mitzuteilen.

Für die Vorladung zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof wird eine dreitägige Zustellungsfrist bestimmt, während sie sonst acht Tage beträgt.

Der Ausnahmecharakter des Gesetzes, das in seinen Vorschriften vom Standpunkt des

Prozeßverfahrens aus zweifellos nicht zu begrüßen ist, und seine Daseinsberechtigung nur aus der zwingenden Notwendigkeit ableitet, in der wir uns befinden, wird besonders dadurch betont, daß das Gesetz mit einer Wirkungsdauer bis zum 31. Dezember 1947 begrenzt ist.

Ich stelle den Antrag, der Bundesrat möge gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Als diese Vorlage im zuständigen Ausschuß behandelt wurde, war meine erste Frage an den anwesenden Vertreter des Justizministeriums, ob auch die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, daß dieses beschleunigte Verfahren auch praktisch durchgeführt werden kann, denn ich glaube, das ganze Gesetz und sein Zweck steht und fällt mit dieser technischen Voraussetzung. Aus den uns gegebenen Aufklärungen glauben wir entnehmen zu dürfen, daß die praktischen Vorbereitungen dazu weitgehend getroffen wurden, unbeschadet der Tatsache, daß dieses Gesetz erst die Zustimmung der Alliierten finden muß. Diese Voraussetzungen scheinen also wirklich gegeben zu sein.

Nun tritt aber wieder einmal der Fall ein, daß wir die unangenehme Situation über uns ergehen lassen müssen, in unserer jungen demokratischen Republik gerade auf dem überaus heiklen Gebiet der Rechtspflege einen Eingriff vorzunehmen, der mit den demokratischen Grundsätzen der Rechtspflege in normalen Zeiten sicherlich nicht in Einklang gebracht werden könnte. Heute aber ist es notwendig, und dieser Einsicht können wir uns nicht verschließen, denn die Zustände auf dem Gebiete der Bedarfsdeckungswirtschaft müssen irgendwie geregelt werden, hier muß mit allen Mitteln getrachtet werden, Ordnung zu schaffen.

Das Rechtsempfinden des Volkes wird also, so glauben wir, ein Gesetz wie das vorliegende begrüßen. An sich aber ist es — das hat auch schon der Herr Berichtsjatter betont — für uns nichts Erfreuliches, einem solchen Gesetz die Zustimmung geben zu sollen.

In diesem Zusammenhang taucht eine andere Frage auf, nämlich die Frage, ob man mit Strafen wirklich die Wurzeln des Übels trifft oder treffen kann oder ob nicht vielmehr die Voraussetzungen, die zu den heutigen Zuständen führen und geführt haben, irgendwie geändert werden könnten. Wir wissen, daß die Not groß ist, aber wir sehen, daß diese Not nicht von allen gleichmäßig getragen wird. Wir sehen, daß einzelne die

174 13. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 27. November 1946.

allgemeine Not benützen, um Dinge zu treiben, die zum Schaden aller und zum Schaden der Wirtschaft des ganzen Landes, insbesondere zum Schaden der arbeitenden Menschen werden. Wir wissen, daß auf dem Gebiet der Bedarfsdeckungswirtschaft im weitesten Sinn ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden sind. Wir wissen, daß ein Teil dieser Schwierigkeiten, wie die Zoneneinteilung und die Abgrenzungen trotz des Kontrollabkommens, darauf beruht, daß bei uns noch immer keine zentrale Verfügungsgewalt besteht. Es gibt eben dauernde Schwierigkeiten, deren Behebung sich unserem unmittelbaren Einfluß entzieht. Ich glaube, es sind aber auch mancherlei Fehlkonstruktionen und mancherlei Unterlassungen, auf die wir hier in Österreich schon Einfluß nehmen könnten, an diesen Zuständen schuld. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf einen Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 23. November 1946 mit der Überschrift: „Wie steht es mit der Ablieferung?“ Dort heißt es unter anderem, um nur eine Tatsache herauszugreifen (liest): „Der Gerichtsbezirk Gföhl mit 5492 Kühen sollte bei einer Lieferung von eineinhalb Liter Milch pro Kuh und Tag im Monat Juni 247.140 Liter Milch liefern. Die tatsächliche Lieferung aber betrug 64.097 Liter“. (Rufe: Hört!) Diese Zahlen sind erschütternd, und da muß, und zwar mit aller Energie, nach dem Rechten gesehen werden, sonst werden uns die besten Strafgesetze nichts nützen. Wenn eine Stelle, und das ist das Ernährungsministerium, verteilen soll und eine andere Stelle existiert, nämlich das Landwirtschaftsministerium, die alles aufbringen soll, dann wird zwischen den beiden Stellen immer eine Kluft bestehen, und es wird schwer möglich sein, die Dinge so zu koordinieren, daß jenen geholfen wird, die diese Hilfe brauchen, nämlich in erster Linie der arbeitenden Bevölkerung. Zwischen diesen beiden Ministerien stehen die Wirtschaftsverbände, oft angefeindet — es soll hier in diesem Zusammenhang gar nicht untersucht werden, ob mit Recht oder mit Unrecht und inwieweit mit Recht oder mit Unrecht —, aber diese Zwischenstellung oder Pufferstellung zwischen den zwei Ministerien, die Abhängigkeit von beiden, ist natürlich immer eine sehr ungesunde Sache.

Des weiteren dürfte man sich, glaube ich, keinesfalls damit begnügen, hier das zu erfassen, was gerade aufgebracht werden kann, denn eine richtige Bedarfsdeckungswirtschaft muß in einem viel weiteren Sinn, als dies heute tatsächlich der Fall ist, wirklich planen, und zwar planen auf der ganzen Linie. Es muß der Anbau ebenso wie die industrielle Produktion geplant werden. Ich war erstaunt

und erschrocken, als ich vor einigen Monaten in Oberösterreich zu tun hatte und in mehreren Orten, ja im ganzen Land, immer wieder Aschenbecher und aus Eisen erzeugte Kerzenleuchter vorgefunden habe. Ich habe überall, wo wir das gefunden haben und wo man es in Ummengen kaufen konnte, gefragt, ob man auch Hämmer, Zangen oder Nägel oder sonst nützliche Dinge bekommen kann. Das aber war nirgends vorhanden. Das ist eben ein Zeichen dafür, daß sich die Produzenten nur jenen Artikeln zuwenden, bei denen mehr verdient werden kann, während die dringendsten Bedürfnisse des einzelnen Haushalts nicht gedeckt werden können. Wir brauchen also auf diesem Gebiet eine ins einzelne gehende Planung.

Besonders soll hier noch eines erwähnt werden — und ich möchte ausdrücklich erklären, daß ich hier nicht als Gewerbevertreter sondern in diesem Falle als Konsumentenvertreter spreche —, und das ist die Preisbildung. Wir haben es in der letzten Zeit immer wieder erlebt, daß einzelne Gruppen stark genug waren, bessere Spannen und bessere Preise für sich durchzusetzen, wie zum Beispiel die ländlichen Produzenten, die Industrie, daß aber der Letztverteiler, der Detaillist, nicht in der Lage ist, mit dem das Auskommen zu finden, was dabei für ihn übrigbleibt.

Ich glaube, es kann gar nicht schaden, einmal in der Öffentlichkeit einige in diesem Zusammenhang nicht uninteressante Zahlen vorzubringen. Ich habe mir für die 16. Zuteilungsperiode die Mühe genommen, auf der Basis von zirka 170.000 Verbraucherköpfen sämtliche Lebensmittelaufäufe einschließlich aller Zusatzkarten zu erfassen, und ich habe dabei gefunden, daß die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf bei 100 Köpfen im Verkauf von vollen vier Wochen 103'92 S beträgt. Wenn man davon die Warenumsatzsteuer im Abzug bringt, die nach der Größe des Unternehmens noch verschieden ist, kommen wir auf etliche 80 bis 90 S bei 100 Köpfen. Das ist natürlich ein Zustand, der auch dem reell Denkenden und dem, der reell arbeiten will, eine solche Arbeit nicht mehr ermöglicht, wenn er nicht verhungern will, und es liegt durchaus nicht im Interesse der Konsumenten, daß solche Zustände andauern. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel beim Zuckerpriß, der jetzt die immerhin imposante Höhe von 1'80 S erreicht hat, nach Abzug einer zweieinhalbprozentigen Warenumsatzsteuer eine Detailspanne von 3'3 Prozent übrigbleibt, während jeder Mensch weiß, daß natürlich die Personalkosten und sonstigen Kosten wesentlich größer sind. Also auch das Gebiet der ungeordneten Preisspannen ist eine

Quelle des Schwarzen Marktes. Auch das müßte ausgeschaltet werden, damit man auch die moralische Berechtigung hat, hier in allen diesen Fragen wirklich zuzugreifen.

Diese gewiß sehr, sehr lückenhafte Darstellung aller Probleme, um die es sich hier handelt, wäre aber meiner Meinung nach ganz unvollständig, wenn man nicht auf ein Problem besonders hinweisen würde, auf eine schwärende Wunde am österreichischen Volkskörper, und das sind die versetzten Personen. Es sind Hunderttausende von Menschen, die hier in Österreich exterritorial sind, Menschen, die politisch eine große Gefahr bedeuten, die arbeitsmäßig und für den Wiederaufbau ziemlich bedeutungslos sind, die ernährungsmäßig eine ausgesprochene Belastung für uns darstellen, die sich aber vor allem für unsere Bedarfsdeckung als ungeheuer gefährlich erwiesen haben, da unter ihnen ausgesprochene Schädlinge sind.

Und nun der Gegensatz: Österreichische gewählte Mandatäre und Volksvertreter können in diesem Lande von Besatzungsbehörden verhaftet und verurteilt werden, ohne daß man überhaupt nur erfahren kann, wessen sie beschuldigt werden. Eine Unzahl dieser versetzten Personen, die Handlungen begehen, die über die Bedarfsdeckung hinaus sogar ins Verbrecherische hineinragen, sind exterritorial, sind immun und entziehen sich dauernd dem Zugriff der österreichischen Behörden. Auch dies ist eine Quelle, die sicherlich dazu führt, daß die Zustände auf diesem Gebiet unhaltbar werden.

Wir lehnen selbstverständlich dieses Gesetz nicht ab, wir empfinden es unter den heutigen Verhältnissen durchaus als eine Notwendigkeit, wir glauben aber, durch eine Verstärkung der Strafandrohung, auch durch ein beschleunigtes und abgekürztes Verfahren wird die Wurzel der Übel, aus denen die Situation entspringt, nicht getroffen. Bemühen wir uns alle, die Wurzeln zu beseitigen! Ich bin überzeugt davon, daß wir es dann in absehbarer Zeit nicht mehr notwendig haben werden, zu Mitteln Zuflucht zu nehmen, die schließlich mit einer modernen, demokratischen Rechtspflege doch nicht vereinbar sind. (Lebhafter Beifall.)

Bundesrat Eichinger: Hoher Bundesrat! Wenn wir heute über die beschleunigte Aburteilung von Verbrechen und Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz beschließen sollen, dann muß ich als Bauer vor dem Hohen Bundesrat zur Ablieferung der Ernte, zur Landarbeiterfrage, zur Versorgung der Landarbeiter und zur Versorgung der Landwirtschaft mit Bedarfsgütern Stellung nehmen.

Brotgetreide ist 100prozentig ablieferungspflichtig. Dem Bauern steht das Recht zu, Saatgut und die Selbstversorgung zurückzubehalten. Es ist aber keine Anregung, mehr zu produzieren, wenn man dem Bauern die Kaloriensätze kürzt, während sie für Normalverbraucher erhöht werden. Die katastrophale Lage in der Versorgung der bäuerlichen Betriebe mit ständigen Arbeitskräften, für die der Bauer auch die Lebensmittelkarten und Mahlscheine beziehen kann, zwingt den Bauern, Hilfskräfte zur Fortführung des Betriebes einzustellen. Für diese bekommt der Bauer keine Lebensmittelkarte, keinen Mahlschein, keinen Schlachtschein. Diese Hilfskräfte gehen aber nur deswegen zu den Bauern, um sich eine zusätzliche Ernährung zu sichern. Diese fehlt dem Bauern dann aber bei der Ablieferung, und er wird für das Fehlen auch noch bestraft. Hunderte von Strafen werden verfügt, ohne den Bauern richtig zu Worte kommen zu lassen. Dasselbe ist bei der Beschaffung von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln festzustellen, angefangen vom Hufnagel bis zur letzten Maschine oder von der Schürze bis zum Arbeitskleid. Ja, es ist bereits soweit, daß man einem Diensthofen, der bei einem Wirtschaftsamt um Schuhe anfragt, antwortet: Tauscht euch was ein, ihr habt ja die Möglichkeit dazu! Es ist daher die Forderung der Bauernschaft, weniger von Strafen zu reden, sondern dem Bauern die Beschaffung aller zur Fortführung seines Betriebes notwendigen Arbeitskräfte und Bedarfsgüter auf geldlichem Wege zu Preisen zu ermöglichen, die mit dem bäuerlichen Einkommen in Einklang stehen. Erst dann kann man bei Nichterfüllung der 100prozentigen Ablieferungspflicht Strafen androhen.

Wir Bauern haben gar nichts dagegen, wenn man Schieber und Schleichhändler, die nie arbeiten, empfindlich und schnell bestraft, ich warne aber vor weiteren Schikanen gegenüber der schwer arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung, sonst würde ein Zustand eintreten, der auf der einen Seite eine hungernde Bevölkerung, auf der anderen aber brachliegende Felder zur Folge hätte.

In diesem Zusammenhange möchte ich folgende Entschliebung des Bundesrates, betreffend Selbstversorgungerrationen für nichtständige Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, beantragen (liest):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Volksernährung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die Beteiligung der landwirtschaftlichen Selbstversorger mit den in Betracht kommenden zusätzlichen Selbstversorgungerrationen für

ihre nichtständigen Arbeitskräfte in allen Bezirken Österreichs gleichmäßig gehandhabt werde.“ (Beifall.)

Berichterstatter Dr. **Hiermann** (Schlußwort): Hohes Haus! Zu dem Gesetzentwurf selbst sind keinerlei Bedenken erhoben worden. Ich kann mich daher kurz fassen und wiederhole nur meinen Antrag.

*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sowie die Entscheidung Eicherer angenommen.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend das **Kunstförderungsbeitragsgesetz**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Die Regierungsvorlage 227 d. B. und der Bericht des Ausschusses für Unterricht im Nationalrat, 236 d. B., verlangen, daß wir hier einer Abgabe zustimmen mögen, die jeder Rundfunkhörer im Ausmaß von 2 S jährlich zum Zwecke der Kunstförderung zu leisten hat. Auf den ersten Blick ist uns allen eine derartige Abgabe sicherlich deshalb sehr unsympathisch, weil wir es gewiß nicht gerne sehen, wenn irgendwelche Abgaben auf die Benützung von Rundfunkgeräten gelegt werden, da wir doch wünschen, daß der Rundfunk ein Mitteilungsmittel, ich möchte fast sagen, ein kulturelles Ausgleichsmittel zwischen der Stadt als einer Zentrale und dem letzten kleinen Haus draußen im Dorf auf dem Lande sei.

Wir sind doch alle davon überzeugt, daß in der Hinsicht eines Ausgleiches der Gegensätze zwischen Stadt und Land, der Verminderung des kulturellen Gefälles, wenn man sich so ausdrücken kann, einem gut arbeitenden Rundfunk eine ausgesprochen hohe Bedeutung zukommt. Ich muß gestehen, die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage haben eigentlich nicht den Eindruck gemacht, daß die Abgabe trotz der unangenehmen Belastung — die, wenn sie auch nicht allzu hoch ist, doch eine Belastung ist, die nun auch vom kleinsten Mann getragen werden soll — damit begründet wäre, und ich muß leider sagen, daß auch der Bericht des Ausschusses für Unterricht in keiner Weise erkennen läßt, um welche weittragende Angelegenheit es sich hier handelt. Es ist trotzdem eine weittragende Angelegenheit, wenn wir auch zugeben müssen, daß das, was nun durch diese Beiträge hereinkommen wird, nicht allzu umfangreich ist. Wir haben heute

aus dem Munde des Herrn Unterrichtsministers gehört, daß es ungefähr 700.000 S jährlich ausmachen dürfte. Um so mehr aber müssen wir Gelegenheit nehmen, uns Rechenschaft darüber zu geben, ob wir und aus welchen Gründen wir einer solchen außerordentlichen Maßnahme zustimmen können.

Wenn wir hier in Österreich dem Gedanken der Kunstförderung besonders nachgehen wollen, glaube ich, es handelt sich bei allen Maßnahmen für die Kunstförderung in Österreich um eine Angelegenheit, die in doppelter Hinsicht von weittragender Bedeutung ist: es handelt sich sowohl um die Weltgeltung dieses Staates Österreich, um den wir noch immer ringen, und es handelt sich um ein gutes Stück nationaler Erziehung. Wollen wir versuchen, uns in ganz kurzen Zügen einen Überblick darüber zu verschaffen, was man unter Kunstförderung hier verstehen kann und was unter Kunst zu verstehen ist, die mit solchen Beiträgen gefördert werden soll!

Da haben wir zunächst ein ganz großes Gebiet der Kunst, das wir als konservierte Kunst bezeichnen können. Es ist dies all das, was mit der Kunstgeschichte zu tun hat. Wir haben in Österreich in den Staatsmuseen, in den Landesmuseen und in den kleinen Gemeindemuseen, in so vielen Schlössern und Stiftungen eine wahre Geschichte der Kunst, eine versteinerte oder metallische Geschichte der Kunst, die wir noch nicht vollständig ausgenutzt haben. In den letzten Jahren ist die erste Hälfte des zweiten Teiles einer großangelegten Geschichte unseres kunsthistorischen Museums erschienen. Wenn man auch nur einen flüchtigen Blick hineinwirft, dann sieht man, daß das, was hier im Laufe der Jahrhunderte aufgestapelt wurde, einem guten Teil der Geschichte österreichischen Handwerks und des österreichischen Kunstgewerbes überhaupt gleichkommt. Wir haben in Österreich eine Geschichte, die auf mehr als ein Jahrtausend zurückgeht; uns sind aus dieser Geschichte sehr viele Denkmäler erhalten und wir haben uns diese Denkmäler nur in einem geringen Ausmaß zu Nutzen gemacht, nicht nur für die Nationalerziehung, sondern auch zur Anlockung und Belehrung der Fremden. Wir haben sie uns im Vergleich zu den Einrichtungen, die für solche Zwecke etwa in Schweden gemacht wurden, in einem geringen Ausmaß zu Nutzen gemacht. Erinnern wir uns daran, daß eine der ältesten Perioden der Geschichte die der Kelten ist, die mit den Hallstätter Funden so eng verknüpft ist. Die Hallstätter Funde sind hier im Naturhistorischen Museum in einem ganz unmöglichen Zustand aufgestapelt. Eine bessere und weiter blickende Kunstförderung müßte daran denken, den Ort Hallstatt mit

den gehobenen Schätzen in Verbindung zu bringen, also ein lebendes Museum zustande zu bringen, damit man dies alles nicht nur in natura sehen kann, sondern von der ganzen, so wichtigen Kulturperiode, die ja auf unser Land bestimmt entscheidend eingewirkt hat, einen vollständigen Eindruck gewinnt, damit aber auch der Fremde, der nach Österreich kommt, weiß, daß hier ein Land von außerordentlich alter Kultur ist.

Ich erinnere auch an die vielen Fundstätten römischer Kultur von Carnuntum in Niederösterreich bis Aguntum in Kärnten, halbgehobene Schätze, die eigentlich für einen weiteren Bereich, für größere Teile der Bevölkerung brachliegen. Ich könnte mir vorstellen, daß man diese Dinge durch schöpferische Ideen, zum Beispiel durch Festspiele usw., viel stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit bringt. Das wäre nur ein Kapitel. Dem Kapitel der Kunstgeschichte und ihrer Förderung sollen aber die Beträge, die hier hereinkommen, nicht einmal in allererster Linie dienen.

Dann haben wir einen anderen großen Bereich, das ist die bildende Kunst im engeren Sinne, und zwar in ihren verschiedenen Gruppen. Wenn wir zunächst an jene Gruppe der bildenden Kunst denken, die man als schöpferische oder als freischaffende Kunst bezeichnet, so haben wir in Österreich seit Jahrzehnten, ja vielleicht länger darunter gelitten, daß es bei uns keine rechten Auftraggeber gegeben hat, und es ist ja bekannt, daß in der ganzen Geschichte der bildenden Kunst die Entfaltung immer davon abhängt, ob richtige, verständnisvolle Auftraggeber da sind.

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat uns heute erzählt, daß sich der Herr Bundespräsident unlängst in einem Schreiben an die Regierung mit dem Verlangen gewendet habe, seine Repräsentationsräume in der Burg mögen mit Bildern aus der Geschichte der letzten Jahrzehnte Österreichs ausgestattet werden, daher mögen auch solche Bilder gesammelt und Künstler zur Schaffung solcher Bilder angeregt werden, die sich auf die Entwicklungsgeschichte Österreichs beziehen. Das ist ein schönes Beispiel dafür, wie man durch eine vernünftige Kunstlenkung Aufträge schaffen kann, wie man die Kunst durch Aufträge vernünftig lenken kann, ohne die Freiheit der Kunst einzuschränken. Wir in Österreich sind ja nicht gerade daran gewöhnt, wenn von Kunst im allgemeinen gesprochen wird, gleich auch an Malerei, Architektur und Bildhauerei zu denken. Wir sind gewöhnt uns vorzustellen, daß die Kunst, wie wir sie nun in den Wiener Ausstellungen in Ausschnitten aus Frankreich und aus England gesehen haben, wie eben jetzt

gelegentlich der Ausstellung der Tate-Gallery, etwas ist, wo wir heute nicht ganz mitkönnen, obwohl wir wissen, daß auch bei uns in Österreich verschiedene Talente vorhanden sind.

Aber wir in Österreich haben auf diesem Gebiet der bildenden Kunst doch allerhand, was vielleicht in anderen Ländern fehlt und ganz besonders gefördert zu werden verdient. Ich verweise darauf, daß in Österreich seit Jahrzehnten Bestrebungen vorhanden sind, die Kunstschatze, die Schätze der bildenden Kunst mit ihren Meisterwerken, in einem möglichst weiten Ausmaß möglichst breiten Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen durch speziell organisierte Führungen, durch Einführung in die Betrachtung von Kunstwerken, wie sie im Erziehungswesen besonders in Wien seit Jahrzehnten durchgeführt werden. Wir haben auf Wiener Boden in der bildenden Kunst eine Besonderheit, die wir vielleicht in anderen Städten bis jetzt überhaupt noch nicht festgestellt haben: das ist die Anleitung von Menschen aus allen Berufsschichten, die irgendwie eine Befähigung für bildende Kunst in sich spüren, und nun, ohne daß sie gerade die großen Fachschulen durchmachen müssen, auf dem Wege über die Volkshochschulen unmittelbar in die Ausübung der Kunst hineinkommen können, womit das Kunstschaffen in weite Kreise hineingetragen wird. Auch diese Bestrebungen gehen Jahrzehnte zurück und wurden nur in der Nazizeit plötzlich unterbrochen. Wie Sie sich erinnern, hat vor kurzem eine Ausstellung „Malerei aus dem Volk“ stattgefunden, Sie werden sie vielleicht sogar gesehen haben. Jeder objektiv Beobachtende muß gesagt haben, daß es sich hier um Arbeiten handelt, die voller Förderung wert sind, weil wir hier auf eine Weise, wie dies sonst kaum möglich ist, in allen Berufsschichten, auch bei den Arbeitslosen, nicht nur für die Betrachtung von Kunstwerken sondern auch für die Ausübung der Kunst selbst Verständnis erregen und dadurch eine bedeutende Geschmackhebung im ganzen Lande erzielen.

Wenn ich schon von der Hebung des allgemeinen Geschmacks spreche, dann darf ich auch darauf verweisen, daß es heute besonders zwei Bundesländer sind, die in dieser Hinsicht ebenfalls unmittelbar aus den Volksschichten heraus, wenn man so sagen kann, Talente aus den entferntesten Gebirgstälern flügge und mobil machen: die Steiermark und Tirol. Gelegentlich der Besichtigung einer solchen Meisterschule in Graz habe ich feststellen können, was für ein ungeheures Streben in den einfachsten Bevölkerungsschichten auch der letzten Bergtäler vorhanden ist, die Kunstfertigkeit auszugestalten, sich in der

Kunstfertigkeit auszubilden und Werke zu schaffen, die sich auf das Veredlungsgewerbe und auf die Geschmacksindustrie in jeder Weise befruchtend auswirken können und daher auch für unsere volkswirtschaftliche Stellung in der Welt von Bedeutung sind. So viel über die bildende Kunst.

Wir haben noch eine ganze Reihe von Gruppen, für die eine solche Kunstförderung in Betracht kommt. Denken wir da etwa an die darstellende Kunst. Diese schlägt in das Gebiet der Oper, des Tanzes, des Balletts und so fort, ein. Auch hier handelt es sich nicht um Dinge, die einfach nur der Unterhaltung dienen. Wer in den letzten Monaten Gelegenheit hatte, die Vorführungen des Sadler-Balletts in der Volksoper zu sehen, der mußte sich sagen, daß das Ballett in der neuen Form — nicht etwa in der alten klassischen Form — ganz bestimmte neue Ausdrucksmöglichkeiten und ganz große erzieherische Werte in sich hat. Wir wissen, daß solche Dinge auch in Österreich entstehen und gepflegt werden könnten, falls wir die Mittel hätten, die betreffenden Künstler entsprechend zu fördern.

Wir haben auch auf diesem Gebiete der darstellenden Kunst eine besondere Aufgabe in der Verlebendigung bestimmter Gruppen aus der Volkskunde, in der Volkstanzpflege, die in Österreich auf Jahrzehnte zurückgeht.

Ich gehe zu einem anderen Gebiet über, das zur darstellenden Kunst gerechnet werden kann, das aber gewöhnlich doch als eigene Gruppe gerechnet wird, das Schauspiel. Wir können uns vorstellen, daß hier noch eine große und nicht ausgeschöpfte Möglichkeit für unsere nationale Erziehung besteht. Ich bin der Ansicht, Hoher Bundesrat, daß, wenn Jahr für Jahr auch nur unser Dreigestirn Grillparzer, Raimund und Nestroy über die Bühnen nicht nur Wiens, sondern auch der Bundesländer geht, wenn sowohl die studierende wie auch die werktätige Jugend Gelegenheit bekommt, diese Art und Weise der darstellenden Lebenserfassung dieser unserer Dichter kennenzulernen, sich ein großes echtes österreichisches Nationalgefühl entwickeln kann und zu einem besseren Ergebnis führt, als wenn man noch so viel über österreichische Kultur spricht. Ich muß sagen, die Worte und Wendungen, die unsere Wiener Dichter, besonders das Dreigestirn Grillparzer, Raimund und Nestroy, gebrauchen, liegen uns viel näher und sitzen bei uns besser, weil sie aus dem gleichen Kulturboden hervorgegangen sind, als die geflügelten Worte, die wir aus der uns gewiß ferner stehenden Weimarer Kultur übernommen haben. Ich will dies nur mit einem Beispiel belegen.

Goethe sagt: Edel sei der Mensch, hilfreich und gut; denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen! Das gleiche sagt Nestroy viel einfacher und einprägsamer mit den Worten: Es glaubt kein Mensch, was der Mensch alles braucht, bis er halbwegs einem Menschen gleichsieht. Hier sehen wir in österreichischer, wienerischer Weise eine Wahrheit ausgedrückt, die in der Weimarer Kultur mit viel größerem Aufwand von Worten ausgesprochen wird. Ich erachte es für erzieherisch, wenn sich Alt und Jung daran gewöhnen, diese Schätze, die hier bei uns aufgestapelt liegen, die aber noch nicht ausgenützt sind, voll zur Geltung zu bringen. Bisher haben wir es nicht getan.

Ein Gebiet, das bei uns derzeit fast vollständig brachliegt, ist der Film. Heute sind die Wiener und die Österreicher überhaupt vor allem damit beschäftigt, die Filmvorführungen zu besehen, die uns von den einzelnen Alliierten geboten werden. Ich muß sagen, ich halte dies vorläufig für eine gute Anleitung zu einer einigermaßen internationalen Betrachtung der Lage. Natürlich ist der Gehalt eines russischen Films anders als der eines englischen Films und auch anders als ein amerikanischer Film, und ein französischer Film ist wieder von einer anderen Geistigkeit beseelt als etwa ein Wiener Film. Dennoch werden wir mit der Zeit trotz der nachhaltigen Propaganda, die die Besatzungsmächte für ihre Filme machen, dazu übergehen müssen, auch unsere eigene Landschaft und unsere Menschen in österreichischen Filmen wieder zur Geltung zu bringen. Auch dies wird aber unter Umständen nicht unbedeutende Kosten erfordern.

Nun komme ich zu dem Gebiet, an das man in Österreich gewöhnlich denkt, wenn man von Kunst spricht, nämlich zur Musik. Wir befinden uns hier in der glücklichen Lage, aus einer alten und ungeheuer langen und glücklichen Tradition Gewinn zu ziehen. Es ist bekannt, daß seinerzeit fast alle Vertreter des letzten österreichischen Herrscherhauses ausübende Musiker waren. Sie haben infolgedessen auch zu einer gewissen Tradition in der Musikpflege am Wiener Hof und im ganzen Land beigetragen. Unsere Lage ist aber darüber hinaus deshalb als besonders glücklich zu bezeichnen, weil wir an einem Kreuzungspunkt verschiedener Kulturen leben, die alle eine verschiedene Musikalität besitzen: die slawischen Völker, das ungarische und das italienische Volk und schließlich die Deutschen. Wir wissen, daß es für die Musikkultur der slawischen Völker besonders charakteristisch ist, daß sie unmittelbar aus den breiten Volksschichten schöpfen und daß bei

ihnen das Volkslied und die Volksmusik viel leichter und rascher in künstlerische Leistungen als beim deutschen Volk übergeht. Wir wissen aber auch, daß wir selber seit Jahrhunderten fast unmittelbaren Einflüssen aus Ungarn und Italien ausgesetzt waren und daher in einer besonders glücklichen Lage sind, die wahrlich sonst kein Staat und kein Volk auf der Welt aufzuweisen hat, weil wir hier zur Pflege gerade dieser Kunstgebiete förmlich gedrängt werden. Wir dürfen sagen, wo immer man mit Ausländern über Österreich spricht, stellt sich ja der betreffende Ausländer unter Österreich vor allem etwas Klingendes vor, und wenn ein Franzose oder ein Amerikaner, ein Engländer oder auch ein Russe über Österreich spricht, dann wird wahrscheinlich jeder, besonders wenn er mehr aus der westlichen Hemisphäre stammt, auf Wien und Salzburg hinweisen, weil ja Salzburg durch seine großen Festspiele und durch seine Mozarttradition bekannt ist und Wien geradezu einen Sammelplatz aller Musiktalente darstellt. Mit einer gewissen Zufriedenheit können wir darauf hinweisen, daß in der Pflege dieser Kunstgebiete auch die Bundesländer selber in letzter Zeit einander ergänzen. So ist in den letzten Jahren Oberösterreich dazu übergegangen, das Gedenken Bruckners durch Bruckner-Festwochen zu feiern und die Steiermark spielt, wie schon gesagt wurde, auf anderen Gebieten, hauptsächlich auf dem Gebiet der angewandten Kunst, eine führende Rolle; Tirol blickt schon auf eine lange Tradition zurück und gewinnt auch einen gewissen Einfluß, und so entwickelt sich ein gesunder Wettkampf der Bundesländer untereinander.

Wir dürfen nun einen Blick darauf werfen, wie es mit der budgetären Förderung dieser ungeheuer wichtigen Kulturgebiete aussieht. Wenn wir uns diese ansehen, so finden wir im ordentlichen Budget des gegenwärtigen Bundesvoranschlages als Aufwand für die bildende Kunst im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht einen Betrag von 6 Millionen Schilling. Hoher Bundesrat! 6 Millionen Schilling, das ist bei einer Gesamtausgabe von ungefähr 150 Millionen Schilling, die für das Unterrichtsministerium vorgesehen sind, ein verhältnismäßig sehr geringer Betrag. Wenn wir ihn aber gar mit dem Gesamtbudget vergleichen und dann auch wieder mit dem Defizit von 500 Millionen — das ist eine halbe Milliarde —, das der Voranschlag ergibt, dann muß man sagen, auch wenn man keine Vergleichszahlen anderer Staaten kennt, daß mit diesen 6 Millionen Schilling sicher nicht das Auslangen gefunden werden kann, um auch nur einen Teil jener Aufgaben zu bestreiten, die sich auf dem ge-

samten Gebiet der Kunst für Österreich sowohl im Hinblick auf die notwendige nationale Erziehung als auch auf die Pflege und Erhaltung der Weltgeltung ergeben.

Man kann uns nun sagen: Ja, diese 700.000 S, die alljährlich neben dem ordentlichen Budget aus der Belastung der Rundfunkhörer hereinkommen sollen, werden das Kraut der Kunst auch nicht fett machen! Das ist ja gewiß auch so, aber wir müssen doch sagen, daß für unsere Verhältnisse, also in Anbetracht der relativ geringen Summe von 6 Millionen Schilling, die für Kunstförderung im Budget enthalten sind, ein solcher Betrag, der nicht ganz eine Million ausmacht, immerhin eine wesentliche Ergänzung ist, die dem Unterrichtsminister zur Verfügung steht. Sie steht ihm in der Weise zur Verfügung, daß auch dieser Betrag eine Budgetpost ist und er auch darüber Rechenschaft geben muß, daß es also nicht etwa seiner Willkür überlassen bleibt, wie er sie verwendet.

Diese Dinge wurden heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten eingehend durchbesprochen, und der Ausschuß hat beschlossen, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen. Er hat außerdem eine Entschliebung angenommen, die sich damit beschäftigt, den Unterrichtsminister in besonderer Weise auf die Obsorge für die Bundesländer aufmerksam zu machen.

Diese Entschliebung lautet (liest):

„Der Bundesminister für Unterricht wird ersucht, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes (Kunstförderungsbeitragsgesetz) eingehenden Geldmittel vor allem auch zur Förderung der Kunst und der kulturellen Angelegenheiten in den einzelnen Bundesländern zu verwenden.“

Ich bitte den Hohen Bundesrat, gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben und diese Entschliebung des Ausschusses anzunehmen.

Bundesrat Rubant: Hoher Bundesrat! Es ist eine schöne Gepflogenheit, den letzten Monat eines Jahres dazu zu benutzen, um den lieben Mitmenschen eine Freude, und wenn möglich, auch ein Geschenk zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt diesem Gedanken nicht entgegen, denn im letzten Monat dieses Jahres, also noch im Dezember, soll auf das ganze Jahr rückwirkend von den Rundfunkteilnehmern eine Abgabe eingehoben und zwangsweise eingebracht werden.

Der Herr Berichterstatter hat in eingehender Weise auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Kunstförderung hingewiesen. Da können wir Sozialisten selbstverständlich mit ihm gehen, denn wir finden dies gerade nach der Zeit der

180 13. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 27. November 1946.

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die uns um jeden Kunstgedanken gebracht hat, als besonders notwendig und begrüßenswert. Ich bin auch mit dem Herrn Berichterstatter einer Meinung, daß der so aufgebrachte Betrag zur Förderung der Kunst ungenügend ist und eigentlich aus den ordentlichen Mitteln des Budgets erhöht werden müße.

Der Herr Berichterstatter hat aber auch diesen Gesetzentwurf von vornherein auf den ersten Blick hin als unsympathisch bezeichnet. Auch dabei bin ich in der Lage, dem Herrn Berichterstatter zu folgen. Auch wir finden den Gesetzentwurf für herzlich unsympathisch, allerdings auch aus einem anderen Grund, denn die Einhebung dieser Abgabe bei den Rundfunkteilnehmern hat mit dem Rundfunk an sich eigentlich gar nichts zu tun. Auf diesem Wege wird nur ein zufälliger Teil der Bevölkerung betroffen — es ist ja doch ein Zufall, ob der Betreffende einen Radioapparat besitzt oder nicht — und ohne Rücksichtnahme auf die soziale Stellung des Geräteinhabers wird diese Rundfunkteilnehmerschaft gleichmäßig zur Aufbringung von Mitteln herangezogen, oft ohne selbst die Möglichkeit zu haben, an der von ihr dadurch geförderten Kunst teilzuhaben. Das ist es, was die Sache hauptsächlich unsympathisch macht, weil ohne Rücksicht auf die soziale Schichtung der Bevölkerung eine einheitliche Abgabe für einen ganz anderen Zweck eingehoben wird.

Im § 1 dieses Gesetzes wird allerdings gesagt, daß von dieser Abgabe Arbeitslose, Kriegerwitwen, Frauen von Kriegsgefangenen, Hinterbliebene von Justifizierten und Altersrentner auf besonderes Ansuchen befreit werden, und dieser Nachsatz „über besonderes Ansuchen“ macht diese ansonsten sehr soziale Bestimmung einigermaßen wertlos. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich jetzt im Dezember die Altersrentner und sonstigen hier genannten Personen hinsetzen und ein schriftliches Ansuchen um die Befreiung machen, das auch im Monat Dezember noch zur Behandlung gelangt und aufrecht erledigt wird. Ich halte diesen Passus in § 1, der allerdings im Vereinbarungswege mit unserer Partei festgelegt wurde, als zum mindesten für das Jahr 1946 vollkommen wertlos. Der Betrag wird ja zwangsweise eingehoben, und diese Begünstigung bleibt also auf dem Papier stehen.

Hoher Bundesrat! Dies möchte ich hier zur Sprache bringen. Es geht doch nicht an, daß solche Gesetze mit einer derartigen Hast durchgepeitscht werden. Der Herr Berichterstatter hat selbst in eindeutiger Weise hier klargelegt, wie wichtig die Kunstförderung an sich ist, und er hat auch die Hoffnung aus-

gesprochen, daß ihr größere Mittel als die hier gedachten zur Verfügung gestellt werden, es ist aber unangebracht, daß ein solches Gesetz überfallsartig auf die Bevölkerung und auf die beiden gesetzgebenden Körperschaften dieses Hauses losgelassen wird.

Ich wollte dies hier zu bedenken geben und bin überzeugt davon, wenn man das gemacht hätte, was die Sozialistische Partei als angemessen empfunden hat, daß man nämlich die für 1946 erforderlichen Mittel noch dem ordentlichen Budget entnommen und uns die Möglichkeit gegeben hätte, über eine entsprechende Vorlage für 1947 zu beraten, wäre sie in einem anderen Sinne ausgefallen, daß nämlich nicht die Rundfunkteilnehmer die Mittel aufzubringen hätten, und auch in dem Sinn einer Verwendung des Ertragnisses für die besonderen Zwecke der Kunstförderung. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch;

die EntschlieÙung des Ausschusses wird angenommen.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1946, betreffend die 5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle.

Berichterstatter Holzfeind: Hohes Haus! Das Wirtschaftssäuberungsgesetz gibt dem Dienstgeber bekanntlich die Möglichkeit, registrierungspflichtige Personen zu entlassen, zu kündigen oder auch ihre Bezüge zu kürzen. Nach der 4., also nach der derzeit geltenden Novelle des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, konnte der Dienstgeber solche Maßnahmen nur bis 31. Oktober 1946 vornehmen. Die nun vorliegende 5. Wirtschaftssäuberungsnovelle gibt dem Dienstgeber die Möglichkeit, Maßnahmen zur Wirtschaftssäuberung noch bis zum 31. März 1947 durchzuführen.

Daß die Nötwendigkeit besteht, diesen Termin auf den 31. März 1947 zu verlängern, beweist ein Rundschreiben des Sozialministeriums vom 9. November 1946 an alle Landesarbeitsämter, in dem darauf hingewiesen wird, daß es der § 11, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes dem Ministerium für soziale Verwaltung ermöglicht, individuelle Fristverlängerungen zur Durchführung der im Wirtschaftssäuberungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu bewilligen. Allerdings ist hiezu ein besonderer Antrag des Dienstgebers erforderlich. Das Rundschreiben des Sozialministeriums gibt den Landesarbeitsämtern das Recht, über einen solchen Antrag des Dienstgebers zu entscheiden.

13. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 27. November 1946. 181

Nun wird in der 5. Novelle dem Dienstgeber die Möglichkeit gegeben, von den Maßnahmen gegen registrierungspflichtige Personen — also Entlassungen, Kündigungen und Bezugskürzungen — noch bis 31. März 1947 Gebrauch zu machen, so daß der bis jetzt begangene bürokratische Weg, der Antrag des Dienstgebers, die Entscheidung der Landesarbeitsämter und so weiter, nicht notwendig ist.

In Wien und Niederösterreich haben die Dienstgeber von den Möglichkeiten des Wirtschaftssäuberungsgesetzes entsprechend Gebrauch gemacht, so daß man annehmen kann, daß die Säuberung der Privatwirtschaft in Wien und Niederösterreich durchgeführt ist. Infolge der Zoneneinteilung trifft dies auf andere Bundesländer, besonders im westlichen Teil Österreichs, nicht zu. Schon deshalb, damit die Nationalsozialisten in Österreich, ob nun im Westen oder im Osten, gleichmäßig behandelt werden, ist die in

dieser Novelle vorgesehene Fristerstreckung notwendig geworden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz befaßt und ihm einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Ich beantrage daher, der Hohe Bundesrat möge gegen das vorliegende Bundesverfassungsgesetz, betreffend die 5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle, keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie wird voraussichtlich am 18. Dezember stattfinden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten.